

Synopsis zur Änderung der Vergaberichtlinien der Stadt Fürth

- Anlage zur Beschlussvorlage Finanz- und Verwaltungsausschuss und Stadtrat vom 26.02.2007-
(Änderungen in Fettdruck)

Nr.	Bisher	Neu	Grund für die Änderung
2.1	k) bisher nicht geregelt	k) Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung	
2.2	j) die gem. Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien vom 25.02.1998 Gz IIZ5-40011-157/96 (AllMBI S. 175) Hinweise zur Prüfung und Wertung von Angeboten	j) entfällt	Mit Bekanntmachung der OBB (Oberste Baubehörde) vom 11.09.2006 (AllMBI 9/2006) wird die Bekanntmachung der OBB vom 25.02.1998 mit Wirkung zum 01.08.2006 aufgehoben. Die Ziff. 2.2j ist daher zu streichen.
2.2	l) bisher nicht geregelt	l) die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen vom 23.November 2006 (Nr.11-H1360-001-44571/06-)	
2.2	m) bisher nicht geregelt	m) die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien vom 24.September 2001, Nr. IZ5-1076.1-2 zu den ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT)	
4.1	Für die Beschaffung gelten nachfolgende zentrale Zuständigkeiten: a) Baureferat - Bauausgaben (mit Ausnahme des Inventars und der Forstwirtschaft) - Technische Instrumente und Geräte sowie technischer Zeichenbedarf	Für die Beschaffung gelten nachfolgende zentrale Zuständigkeiten: a) Baureferat Bauausgaben, mit Ausnahme des Inventars und der Forstwirtschaft. Im Rahmen von Baumaßnahmen übernimmt das Baureferat mit Zustimmung oder auf Bitten des nutzenden Referates die Beschaffung des Inventars.	Änderungswunsch von GWF in Absprache mit Ref. V, Ref. I, und Ref. IV

Nr.	Bisher	Neu	Grund für die Änderung
		Technische Instrumente und Geräte sowie technischer Zeichenbedarf	
4.1	b) Bauverwaltungsamt/Einkauf - Abschluss von Rahmenverträgen zur Deckung von fachbereichsübergreifendem Bedarf - Servicestelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 1 - Auskunfts- und Beratungsstelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 2	b) Bauverwaltungsamt/Einkauf - Abschluss von Rahmenverträgen zur Deckung von fachbereichsübergreifendem Bedarf - Servicestelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 1 - Auskunfts- und Beratungsstelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 2 Büromöbel (BvA hat hier Gestaltungskompetenz und Bedarfsfeststellungskompetenz) Personenkraftwagen (BvA hat hier Gestaltungskompetenz)	Einarbeitung der Inhalte des Rundschreibens des Direktoriums vom 20.12.2001
4.3	Die zentralen Beschaffungsstellen bieten <u>entsprechend ihrer Sachkompetenz</u> als Servicestellen <u>übrige Beschaffungen</u> an. Sie sind zentrale Auskunfts- und Beratungsstellen in Beschaffungsfragen.	Die zentrale Beschaffungsstelle BvA/Ek bietet als Servicestelle übrige Beschaffungen an, soweit für diese Beschaffungen Angebotseinholungen (siehe hierzu Ziff. 7.4 Satz 2) oder formelle Beschaffungsverfahren nach VOL/A erforderlich sind. Sie ist zentrale Auskunfts- und Beratungsstelle bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL/A.	Einarbeitung der Inhalte des Rundschreibens des Direktoriums vom 20.12.2001
4.6	bisher nicht geregelt	<u>Rahmenverträge für Beschaffungen</u> Die Dienststellen sind gegenüber der den Rahmenvertrag schließenden Stelle zur Bedarfsmeldung verpflichtet, soweit eine Aufforderung an sie ergeht. Bestehen Rahmenverträge, so sind die Dienststellen verpflichtet, ihre Beschaffungen über diese Rahmenverträge vorzunehmen.	Einarbeitung der Inhalte des Rundschreibens des Direktoriums vom 20.12.2001

Nr.	Bisher	Neu	Grund für die Änderung
6.1	Die Zuständigkeit zur Vergabe von Aufträgen richtet sich nach der Auftragshöhe. Zuständig ist bis zur Auftragssumme von: Amtsleitung 20.000,-- € einschl. USt. Referent 50.000,-- € einschl. USt. Oberbürgermeister 100.000,-- € einschl. USt. Bauausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss, Personal- und Organisationsausschuss (in Organisations- und IT-Angelegenheiten) über 100.000,-- € einschl. USt. Stadtrat (nur wenn VOB,VOL,VOF nicht angewendet wird) über 250.000,-- € einschl. USt. Die Amtsleitung delegiert ihre Befugnisse in dem Umfang, in dem es für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang zweckdienlich ist. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnis auf die Referenten für ihren Referatsbereich delegieren.	Die Zuständigkeit zur Vergabe von Aufträgen richtet sich nach der Auftragshöhe. Zuständig ist bis zur Auftragssumme von: Amtsleitung 30.000,-- € einschl. USt. Referent 50.000,-- € einschl. USt. Oberbürgermeister 100.000,-- € einschl. USt. Bauausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss, Personal- und Organisationsausschuss (in Organisations- und IT-Angelegenheiten) über 100.000,-- € einschl. USt. Stadtrat (nur wenn VOB,VOL,VOF nicht angewendet wird) über 250.000,-- € einschl. USt. Die Amtsleitung darf ihre Befugnisse nur bis zu einer Auftragssumme von 10.000,-- € einschl. USt. delegieren. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnis auf die Referenten für ihren Referatsbereich delegieren.	Anpassung der Wertgrenzen im Hinblick auf Nr. 7.4 Beschränkung der Delegationsbefugnisse der Amtsleiter auf 10.000,-- € zur Gewährleistung der Dienstaufsicht.
6.2	Satz 3 Ausnahmsweise können geringfügige Nachtragsvereinbarungen bzw. Auftragserweiterungen von der Amtsleitung oder dem Referenten genehmigt werden, wenn die Summe aller Nachtragsvereinbarungen (absolute Summe ohne Berücksichtigung von evtl. Minderungen) einschl. USt. den Betrag von 20.000,-- € (Amtsleitung) bzw. den Betrag von 50.000,-- € (Referent) nicht überschreitet und der Umfang der Nachtragsvereinbarung mit weniger als 10% in den ursprünglichen Vertragsumfang eingreift.	Satz 3 Ausnahmsweise können geringfügige Nachtragsvereinbarungen bzw. Auftragserweiterungen im VOB-Bereich von der Amtsleitung oder dem Referenten genehmigt werden, wenn die Summe aller Nachtragsvereinbarungen (absolute Summe ohne Berücksichtigung von evtl. Minderungen) einschl. USt. den Betrag von 20.000,-- € (Amtsleitung) bzw. den Betrag von 50.000,-- € (Referent) nicht überschreitet und der Umfang der Nachtragsvereinbarung mit weniger als 10% in den ursprünglichen Vertragsumfang eingreift.	Zur Klarstellung der Abgrenzung zu Ziff. 6.4
6.2	Absatz 4 bisher nicht geregelt	Absatz 4 (neu):	

Nr.	Bisher	Neu	Grund für die Änderung
		Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, über den erteilten Auftrag hinaus, weitere Abschlagszahlungen nach § 16 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B anzuordnen, wenn vertraglich aufgrund von Anordnungen nach § 1 Nr. 3 VOB/B eine Vergütungspflicht für Forderungen in der unbestrittenen Höhe besteht. Unabhängig davon muss die endgültige Genehmigung der Nachtragsvereinbarungen dann noch im Rahmen der Festlegungen dieser Vergaberichtlinien erfolgen.	
7.2	<u>Beschränkte Ausschreibung</u> Im VOB-Bereich gilt unbeschadet der EG-Vorschriften eine beschränkte Ausschreibung als zweckmäßig, wenn der Wert der Leistung die Beträge von • 40.000,-- € einschl. USt. für Ausbau oder einzelne Gewerke, • 75.000,-- € einschl. USt. für Rohbau, • 125.000,-- € einschl. USt. für Tiefbau nicht überschreitet.	<u>Beschränkte Ausschreibung</u> Im VOB-Bereich gilt unbeschadet der EG-Vorschriften eine beschränkte Ausschreibung als zweckmäßig, wenn der Wert der Leistung die Beträge von • 37.500,-- € einschl. USt. für Ausbau oder einzelne Gewerke, • 75.000,-- € einschl. USt. für Rohbau, • 125.000,-- € einschl. USt. für Tiefbau nicht überschreitet.	Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 15.03.2006 die Neufassung der Bekanntmachung vom 14.10.2005 zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ modifiziert.
7.3	<u>Beschränkte Ausschreibung nach Vorinformation in einer regionalen Tageszeitung</u> In Auslegung des § 3 Nr. 3 Abs. 1 lit. a VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung zulässig, wenn • die Wertgrenzen von 75.000,--€ einschl. USt. für Ausbau oder einzelne Gewerke, 150.000,-- € einschl. USt. für Rohbau, 300.000,-- € einschl. USt. für Tiefbau nicht überschritten werden • mindestens, soweit es die Marktsituation erlaubt, acht Bewerber aufgefordert werden • eine überregionale Streuung und	<u>Beschränkte Ausschreibung nach Markterkundung durch formlose Veröffentlichung in überregionalen Medien</u> In Auslegung des § 3 Nr. 3 Abs. 1 lit. a VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung zulässig, wenn • die Wertgrenzen von 75.000,--€ einschl. USt. für Ausbau oder einzelne Gewerke, 150.000,-- € einschl. USt. für Rohbau, 300.000,-- € einschl. USt. für Tiefbau nicht überschritten werden • mindestens, soweit es die Marktsituation erlaubt, acht Bewerber aufgefordert werden • eine überregionale Streuung,	Neufassung der Bekanntmachung vom 14.10.2005 zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“.

Nr.	Bisher	Neu	Grund für die Änderung
	eine Erkundung des überregionalen Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit in regionalen Tageszeitungen mit der Aufforderung an Baufirmen erfolgt, ggf. ihr Interesse an einer Beteiligung an der Beschränkten Ausschreibung zu bekunden.	- ein Wechsel der Bewerber und - eine Erkundung des überregionalen Marktes durch formlose Veröffentlichung in überregionalen Printmedien oder Internetportalen mit der Aufforderung an Baufirmen erfolgt, ggf. ihr Interesse an einer Beteiligung an der Beschränkten Ausschreibung zu bekunden.	
7.10	<u>Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen</u> Architekten- und Ingenieurleistungen sind grundsätzlich freihändig oder im Rahmen eines Planungswettbewerbes oder zusammen mit Bauleistungen zu vergeben. Die Bestimmungen der VOF haben bei Überschreitung des Schwellenwertes Vorrang. Vor dem Beginn eines VOF-Verhandlungsverfahrens ist festzulegen, ob Lösungsvorschläge der Bewerber für die Planungsaufgabe zur Entscheidung über die Auftragsvergabe herangezogen werden sollen. Die Bewertungskriterien und ihre Gewichtung sind in der Vergabebekanntmachung und in der Aufforderung zur Angebotsabgabe anzugeben. In Fällen, in denen Honorarverhandlungen zulässig sind, sind mindestens drei Angebote vorzulegen. Auf die Einholung von Angeboten kann unterhalb des Schwellenwertes der VOF verzichtet werden, wenn die Gesamtauftragssumme weniger als 10.000,-- € einschl. USt. beträgt oder die Vergütung gesetzlich vorgeschrieben ist, dabei die Mindestsätze nach der HOAI vereinbart werden,	<u>Vergabe von Dienst-, Beratungs- einschl. Gutachter-, Architekten- und Ingenieurleistungen</u> <u>Bei der Vergabe von Beratungs- einschl. Gutachter-, Architekten- und Ingenieursleistungen erfolgt die Auswahl des Vergabeverfahrens nach den üblichen Regeln. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten, dann sollte die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht unter 30% fallen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.</u> Aufgrund der Vielzahl möglicher Auftragssituationen kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass eine freihändige Vergabe bzw. ein Verhandlungsverfahren zulässig ist. Eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen sind nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben. Planungsleistungen können grundsätzlich freihändig oder im Rahmen eines Planungswettbewerbes oder zusammen mit Bauleistungen vergeben werden. Die Bestimmungen der VOF haben jedoch bei der Überschreitung des Schwellenwertes der Vergabeordnung Vorrang.	Die Ergänzungen beruhen auf den Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen des StMWIVT vom 01.06.2005 Zum Teil wurde eine Umstellung des Textes vorgenommen; zum Teil können Passagen entfallen, da diese nun in den Verdingungsordnungen geregelt sind bzw. durch Bezug auf die Vorgaben des HIV-KOM, HAV-KOM entfallen können. Es ist notwendig die Vergabe von Beratungs- und Gutachterleistungen explizit in den Vergaberichtlinien zu regeln. Die bisherigen Ausnahmebestimmungen in den Vergaberichtlinien konnten nur durch das Preisrecht der HOAI begründet werden. Die Auslegung in der VV zu § 31 KommHV, dass das Honorar für Architekten und Ingenieure preisrechtlich festgelegt ist und somit kein Wettbewerb durchgeführt werden muss, wenn die Mindestsätze vereinbart werden, verliert demnächst seine Grundlage. Das BMWi plant bis Ende des Jahres eine dahingehende Novellierung der HOAI.

Nr.	Bisher	Neu	Grund für die Änderung
	die Nebenkosten nach Ziff. 1.23 HIV-KOM, Anhang 1 Abschnitt 1 ermittelt werden, das Honorar für notwendige und zu beauftragende Leistungen für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sich an den Empfehlungen des HAV-KOM/HIV-KOM orientiert und der Anteil der frei zu vereinbarenden Honoraranteile weniger als 30 % der Gesamtauftragssumme oder weniger als 5.000,-- € einschl. USt. beträgt. Die §§ 4, 7, 8, 12, 13 und 18 der VOF sind auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte stets anzuwenden. Eindeutig und erschöpfend beschreibbare frei berufliche Leistungen sind nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben. Grundsätzlich ist ein Vergabevorschlag zu fertigen, aus dem alle Begründungen zu den Honorarbestandteilen sowie die Bewertungskriterien, Punktebewertung und ihre Gewichtung hervorgehen. Bei Umbaumaßnahmen muss eine Vereinbarung über den Umfang der Anrechnung der Bausubstanz schriftlich getroffen werden. Die mitzuverarbeitende vorhandene Bausubstanz darf dabei nur angemessen berücksichtigt werden. Die Ermittlung von anrechenbaren Kosten für die mitzuverarbeitende vorhandene Bausubstanz kann nach folgender Formel berechnet werden: $M \times W \times WF \times LF$ M = anteilige Menge der	Ist eine freihändige Vergabe zulässig, sind mindestens drei Vergleichsangebote vorzulegen, wenn die Wertgrenze von 10.000,-- € einschl. USt. überschritten wird. In jedem Fall sollte im Verfahren eine Präsentation des Angebotes der Bieter vorgesehen werden. Im Rahmen dieser Präsentation kann eine Bewertung der Arbeitsweise des Bieters erfolgen, besonders dann, wenn die vorgesehenen Projektmitarbeiter die Präsentation selbst vornehmen oder zumindest für Fragen zur Verfügung stehen. Bei freiberuflichen Leistungen muss der Auftraggeber Vertrauen dahingehend entwickeln können, dass der Auftragnehmer die Arbeiten erfüllen kann und eine gedeihliche Zusammenarbeit zustande kommt. Das Vertrauen in die Erfüllung des Auftrags ist im Vergabeverfahren ein Teil der Eignung. Zum Nachweis der Eignung ist vorab eine aussagekräftige Bewerbung mit Referenzen zu verlangen. Die §§ 4, 7, 8, 12, 13 und 18 der VOF sind auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte stets anzuwenden. Auf die Einholung von Angeboten kann bei Architekten- und Ingenieursleistungen unterhalb des Schwellenwertes der VgV verzichtet werden, wenn die Vergütung preisrechtlich vorgeschrieben ist, dabei die Mindestsätze nach der HOAI vereinbart werden,	

Nr.	Bisher	Neu	Grund für die Änderung
	mitzuverarbeitenden Bausubstanz W = Wert (z.B. DM/m³) WF = Wertfaktor (< 1,0) LF = Leistungsfaktor (< 1,0) Ansonsten sind die Vorgaben im HAV-KOM, HIV-KOM zu beachten. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Kriterien zu bewerten, dann sollte die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht unter 30 % fallen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben bestehen.	• die Nebenkosten sowie das Honorar für Mitverarbeitung verbleibender Bausubstanz und • das Honorar für notwendige und zu beauftragende Leistungen für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sich an den Empfehlungen des HAV-KOM/HIV-KOM orientieren und • der sonstige frei zu vereinbarende Honoraranteil weniger als 2.500,-- € einschl. USt. beträgt. Grundsätzlich ist bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes der VgV ein Vergabevorschlag zu fertigen, aus dem alle Begründungen zu den Honorarbestandteilen sowie die Bewertungskriterien, Punktebewertung und ihre Gewichtung hervorgehen. Bei allen Verträgen ist darauf zu achten, dass ein Werkvertrag abgeschlossen wird. Ansonsten sind die Vorgaben im HAV-KOM, HIV-KOM zu beachten.	
9.	<u>Bekanntmachung der Ausschreibung</u> Öffentliche Ausschreibungen sind im Amtsblatt der Stadt Fürth und im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu machen, soweit die Abschnitte 2 und 3 der VOB/A bzw. VOL/A nichts anderes bestimmen. Ob darüber hinaus eine Bekanntgabe im Bundesausschreibungsblatt oder durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften vorzunehmen ist, muss nach dem anzusprechenden Firmenkreis im Einzelfall beurteilt werden.	<u>Bekanntmachung</u> Bekanntmachungen sind im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Webseite der Stadt Fürth bekannt zu machen, soweit die VOF oder die Abschnitte 2 und 3 der VOB/A bzw. VOL/A nichts anderes bestimmen. Ob darüber hinaus eine Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Fürth, in weiteren Portalen für Vergabebekanntmachungen, im Deutschen Ausschreibungsblatt oder durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften vorzunehmen ist, muss nach dem anzusprechenden Firmenkreis im Einzelfall beurteilt werden.	Die Beschränkung auf Ausschreibungen widerspricht den Verdingungsordnungen, da dort auch Teilnahmewettbewerbe bekannt zu machen sind. Zusätzlich fordern die Vollzugsvorschriften zu § 31 KommHV nun auch öffentliche Markterkundungen, die ebenfalls zu veröffentlichen sind. Zudem schließen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung eine Verpflichtung zur Transparenz ein, wonach ein öffentlicher Auftraggeber einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherstellen muss.

Nr.	Bisher	Neu	Grund für die Änderung
			Die neue Bekanntmachung auf der Webseite der Stadt Fürth ermöglicht den Dienststellen unabhängig vom Erscheinungstermin der Stadtzeitung die Bekanntmachung flexibel zu veröffentlichen. Darüber hinaus wurde das Bundesausschreibungsblatt in "Deutsches Ausschreibungsblatt" umbenannt.
10.	<u>Prüfung und Wertung der Angebote</u> Für jede Vergabe ist ein Vergabevorschlag zu erstellen. Die Akten müssen die einzelnen Bearbeitungsschritte vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft erkennen lassen. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren. Im Besonderen wird auf die Dokumentationspflichten des § 30 VOL/A, § 30 VOB/A bzw. § 18 VOF (Vergabevermerk) hingewiesen. Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ist jeweils zu bestätigen. Dem Vergabevorschlag sind beizufügen: - Aufforderung zur Angebotsabgabe - Vergabevermerk gemäß § 30 VOB/A - Einladungsschreiben oder Veröffentlichung - Verdingungsverhandlung - Begründung der Vergabeart (bei Abweichung von den Wertgrenzen bzw. öffentlicher Ausschreibungen, bei Anschlussaufträgen) - Preisspiegel von allen Positionen; bei Anwendung von EDV-Verfahren sind Abweichungen heraus zu filtern - Wertung der bevorzugten Bewerber, Nebenangebote, Alternativ- bzw. Bedarfspositionen, Spekulationspreise etc. - die maßgebenden Angebote.	<u>Prüfung und Wertung der Angebote einschl. Vergabevermerk</u> Für jede Vergabe ist ein Vergabevorschlag mit Angabe der haushaltsrechtlichen Deckung zu erstellen. Die Akten müssen die einzelnen Bearbeitungsschritte, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft erkennen lassen. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren. Im Besonderen wird auf die Dokumentationspflichten der §§ 30 VOL/A, § 30a VOL/A, § 30 VOB/A, § 30a VOB/A bzw. § 18 VOF (Vergabevermerk) hingewiesen. Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ist jeweils zu bestätigen. Dem Vergabevorschlag sind mindestens beizufügen: • Vergabevermerk entsprechend der maßgebenden Verdingungsordnung • ggf. Auswahl der Bewerber mit Begründungen • Aufforderung zur Angebotsabgabe • Bewerbungsbedingungen • Text der Bekanntmachung • Verdingungsverhandlungen • Begründung der Vergabeart (bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung oberhalb von den	Die Verdingungsordnungen (VOL, VOB, VOF) wurden 2006 geändert. Die entsprechenden Änderungen wurden eingearbeitet.

Nr.	Bisher	Neu	Grund für die Änderung
		Ausschreibung oberhalb von den Wertgrenzen bzw. bei Anschlussaufträgen) • Preisspiegel von allen Positionen mit Einheits- und Gesamtpreisen; bei Anwendung von EDV-Verfahren sind Abweichungen herauszufiltern • Wertung der bevorzugten Bewerber, Nebenangebote, Alternativ- bzw. Bedarfspositionen, Spekulationspreise etc. die maßgebenden Angebote • Auskunftsvermerke, Eignungsnachweise, Gewerbezentralregisterauszug • Angaben zur Preisermittlung von Bietern in der engeren Wahl • Aufgliederung der Einheitspreise von Bietern in der engeren Wahl • Kostenkontrollliste	
11.1	Bei Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen mit - einer Auftragssumme nach Nr. 6.1 oder - einem Gesamtwert nach Nr. 6.2 oder 6.4 oder - einem Vertragswert nach Nr. 6.3 von jeweils über 30.000,-- € einschl. USt. ist jeder Auftrags- und Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachtragsvereinbarungen, soweit nicht die Geringfügigkeitsregelung nach Ziff. 6.2 zutrifft.	Bei Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen mit - einer Auftragssumme nach Nr. 6.1 oder - einem Gesamtwert nach Nr. 6.4 oder - einem Vertragswert nach Nr. 6.3 von jeweils über 30.000,-- € einschl. USt. ist jeder Auftrags- und Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für städtische Beteiligungen soweit dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Prüfungsrechte in der jeweiligen Unternehmenssatzung eingeräumt sind.	Nachtragsprüfung nach Nr. 6.2 soll entfallen. Die routinemäßige Vorlage von Nachträgen im Rechnungsprüfungsamt ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und wird in vielen anderen bayerischen Großstädten nicht praktiziert, weil auch dort Schwerpunktprüfungen von Bauausgaben als besser geeignetes Instrument zur Erfüllung des gesetzlichen Prüfauftrages angesehen werden. Nachtragsvereinbarungen können nicht den Auftragsvergaben gleichgesetzt werden. Bei Nachtragsvereinbarungen handelt es sich um die Änderung (meist Erweiterung) von Verträgen. Hierbei geht es um Fragen des privaten Baurechts; Vergaberecht ist grds. nicht einschlägig. Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist eine Reduzierung der Personalkapazität der

Nr.	Bisher	Neu	Grund für die Änderung
			technischen Rechnungsprüfung beschlossen. Die Stelle des zweiten technischen Prüfers wird nach Ausscheiden des Stelleninhabers in den Ruhestand um eine ½ Stelle gekürzt.